

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte – gültig ab 27.November 2017

Für Kurse, die bis längstens 31.12.2018 beginnen und bis längstens 31.12.2019 beendet sind.

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten für Weiterbildungen von gering qualifizierten und älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, um diese stärker in betriebliche Weiterbildungsaktivitäten einzubeziehen. Damit sollen die Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherheit, sowie Berufslaufbahn und Einkommenssituation dieser Personengruppe verbessert werden.

Wer?

Diese Förderung können alle Arbeitgeber – ausgenommen juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, radikale Vereine sowie Unternehmen in Schwierigkeiten (gem. Art.2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014) – erhalten.

Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen förderbar.

Sofern die Ausbildung zu einem vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel beiträgt (siehe Begehren sowie „Information für unsere KundInnen über die Richtlinie“), sind folgende Personen förderbar:

- Männer und Frauen mit höchstens Pflichtschulabschluss (ohne Lehrabschluss),
- Frauen, die höchstens eine Lehrausbildung oder eine berufsbildende mittlere Schule abgeschlossen haben,
- Männer und Frauen ab 45 Jahre

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich in einem in Österreich vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis befinden. Förderbar sind auch freie DienstnehmerInnen.

Nicht förderbar sind:

- geringfügig Beschäftigte
- Unternehmenseigentümer/innen
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- Arbeitnehmer/innen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamt/innen oder Arbeitnehmer/innen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- Lehrlinge
- überlassene Arbeiter/innen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

Was?

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von mindestens 24 Kursstunden inkl. Pausen.

Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den Arbeitnehmer/innen. Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn das vollständig ausgefüllte Begehren inklusive einem Angebot des Kursveranstalters oder einer Kopie aus dem Kurskatalog **spätestens eine Woche vor Kursbeginn beim AMS OÖ eingelangt ist.**

Nicht förderbar ist die Teilnahme an:

- ordentlichen Studien oder Lehrgängen an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen oder von in Zusammenarbeit mit diesen durchgeführten Studien oder Lehrgängen und sonstigen Aus- und Weiterbildungen
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- reinen Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierten Kursen
- Kursen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln
- Standardausbildungsprogrammen im Sinne einer für die Mitarbeiter/innen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Kursen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen
- Kursen, die im Ausland stattfinden, wenn eine Vor-Ort-Prüfung nicht gewährleistet werden kann
- Individualcoachings
- Kurse mit Sport- und Freizeitcharakter, sofern diese nicht in direktem Zusammenhang mit der Ausübung einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Unternehmen stehen
- Ausbildungen, die im Rahmen der Beihilfe zur „Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (GSK)“ förderbar sind.
- Ausbildungen, die in keinem Zusammenhang mit dem aktuellen oder zukünftigen Arbeitsplatz beim Förderungsnehmer stehen.

Wie viel?

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 50% der Kurskosten
- 50 % der anerkennbaren Personalkosten ab der 25. Schulungsstunde im Rahmen eines Begehrens, bezogen auf eine förderbare Person. Bei ArbeitnehmerInnen mit höchstens Pflichtschulabschluss kann ab der 1. Kursstunde eine Personalkostenförderung gewährt werden.

Es wird nur für jene Schulungsstunden Personalkostenersatz gewährt, die als Arbeitszeit bezahlt werden. Ausbildungsstunden im Rahmen einer praktischen Ausbildung sind nur förderbar, sofern sie in einer Aus- und Weiterbildungseinrichtung stattfinden oder von dieser durchgeführt werden und getrennt von sonstigen betrieblichen Abläufen stattfinden.

Die Förderung darf pro Person und Begehren € 10.000,- nicht übersteigen.

Wo?

Die Zuständigkeit des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der personaldisponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

Befindet sich die personaldisponierende Stelle in Oberösterreich, erfolgt die Förderabwicklung in der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ, 4021 Linz, Europaplatz 9.

Hinweis

Änderungen der Förderbedingungen können auch kurzfristig eintreten.

Bitte informieren Sie sich unmittelbar vor Begehrenstellung bei einer der unten angeführten Adressen. Verwenden Sie ausschließlich das im Internet aktuell gültige Antragsformular („Begehren“ mit Stand 11/2017) oder nutzen Sie die Möglichkeit der elektronischen Beantragung („e-AMS-Konto“).

Formulare und detaillierte Informationen finden Sie ☎ im Internet unter: <http://www.ams.at/ooe> (Unternehmen/Qualifizierung), oder ☎ Sie wenden sich direkt an Ihre/n persönliche/n BeraterIn Ihrer regionalen Geschäftsstelle des AMS, oder ☎ Tel. 0810/810500; Fax 0732/6963 DW 20190, e-Mail: foerderservice.oberoesterreich@ams.at